

Neuerungen für Hundehalter

Aufgrund der Novellierung des Landes-Polizeigesetzes sind von Hundehaltern folgende Regeln einzuhalten:

- Hunde sind an **öffentlichen Orten** innerhalb geschlossener Ortschaften, **an der Leine oder mit Maulkorb** zu führen.
(„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.“ Damit wird im Wesentlichen das besiedelte Gemeindegebiet umfasst.)
- Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise **größere Menschenansammlungen** bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, **an der Leine und mit Maulkorb** zu führen.
- Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet, hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (**Sachkundenachweis**) vorzulegen.
- Schon bisher galt: **Anmeldung von Hunden**
Der Halter eines mehr als 3 Monate alten Hundes hat diesen innerhalb einer Woche bei der Behörde (Bürgermeister) anzumelden. Dieser Anmeldung sind ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) und der oben erwähnte Sachkundenachweis beizulegen. Formulare liegen im Gemeindeamt auf. Jegliche Änderungen sind auch binnen einer Woche zu melden.

Zuwiderhandlungen dieser Gesetzesbestimmungen sind von der Bezirkshauptmannschaft mit **bis zu 500 Euro** zu bestrafen!

- Appell betreffend **Hundekot**
Im Interesse eines konfliktfreien Miteinanders in unserer Gemeinde werden die Hundehalter höflichst gebeten den Hundekot zu entsorgen. Es ist den Mitbürgern, Landwirten und den Weidetieren nicht zumutbar, dass Hundekot am Weg, am Wegesrand, auf den Wiesen und Weiden usw. liegen bleibt. Dies bedeutet neben der Belästigung auch ein Gesundheitsrisiko für Mensch und (Weide)Tiere. Daher: Hundekot ins „Sacki“ und in den Restmüll!